

# Allianz Lebensversicherungs-AG

## Versicherungsmathematische Hinweise E 807

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für die Bausteine:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik
- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (BasisRente)
- StartPolice
- AusbildungsPolice Klassik
- BasisRente StartUp Klassik
- Hinterbliebenenvorsorge Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor und ab Rentenbeginn, Waisenrente

Ihre  
Allianz Lebensversicherungs-AG

### Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei setzen wir als Rechnungszins 1,75 % an. Soweit Sie nichts anderes vereinbart haben, verwenden wir

- für erlebensfallorientiert kalkulierte Bausteine die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R MU",
- für todesfallorientiert kalkulierte Bausteine die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T MU",
- für die AusbildungsPolice Klassik für die Aufschubdauer die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2012 T UF“ und für die Rentenzahlungsdauer die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2012 R MU“.

### (1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschussanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

#### a) Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist die Summe aus dem Zinsüberschussanteil abzüglich Kosten, dem Grundüberschussanteil und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem Zusatzüberschussanteil. Für den Bonus wird kein Zusatzüberschussanteil gewährt.

#### Zinsüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

#### Grundüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Grundüberschussanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Grundüberschussanteil wird nur bei Bausteinen gegeben, deren kalkulatorische Ausscheideordnung todesfallorientiert ist.

Beim Baustein "Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn" wird der Teil der Hinterbliebenenrente mit todesfallorientierter Ausscheideordnung kalkuliert, der den Schwellenwert übersteigt. Der Schwellenwert ist die Höhe der Altersrente, die sich ergäbe, wenn die gesamte Kapitalabfindung auf eine Altersrente ohne Todesfallleistung und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwendet würde.

#### Zusatzüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

#### b) Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil setzt sich aus dem normalen Schlussüberschussanteil und dem zusätzlichen Schlussüberschussanteil zusammen.

#### Normaler Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil vor Marktanpassung ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird zugeteilt

- bei Vertragsende
- oder ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente vereinbart ist, sonst zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Bei Kündigung gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der normale Schlussüberschussanteil wie folgt reduziert:

Das Deckungskapital des Vertrages zum Kündigungstermin einschließlich des normalen und zusätzlichen Schlussüberschussanteils wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag die Summe aus Deckungskapital und zusätzlichem Schlussüberschussanteil, dann wird der Differenzbetrag als Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschuss gezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufswert aus dem normalen Schlussüberschussanteil zugeteilt.

## **Zusätzlicher Schlussüberschussanteil**

Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

Der zusätzliche Schlussüberschussanteil kommt

- ab dem letzten Jahr der Aufschubdauer, spätestens ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat
- bei Partnersicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- bei der AusbildungsPolice Klassik in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Zukunftsrente Klassik in der Basisvorsorge und bei der BasisRente StartUp Klassik, wenn der Versicherte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat,

zum normalen Schlussüberschussanteil hinzu.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlussüberschuss auf das Ende des laufenden Monats berechnet.

## **c) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Sockelbetrag wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinnt.

Der Sockelbetrag wird gegeben

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Vertragsbeendigung durch Ausübung des Kapitalwahlrechts bzw.
- bei Vertragsbeendigung ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter 55 erreicht hat
- bei Partnersicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- beim Kinderplan Ausbildung in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Zukunftsrente Klassik in der Basisvorsorge und bei der BasisRente StartUp Klassik ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat.

falls die dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter dem Sockelbetrag liegen, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

## **(2) Überschussermittlung im Rentenbezug**

### **Überschussrente, kombinierte und kompakte Überschussrente**

Die Gesamrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

### **Zusatzrente**

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.